

ERLASS VOM 5. MÄRZ 1999

Betr.: Inkrafttreten der Änderungen der §§ 131 Abs.3 und 132 Abs.3 BAO

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1998, AbgÄG 1998, BGBl. I Nr. 28/1999, sind die Bestimmungen der §§ 131 Abs. 3 und 132 Abs. 3 BAO wie folgt geändert worden:

Im § 131 Abs. 3 und im § 132 Abs. 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:

"Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen."

Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist zu entnehmen:

Stellt der Abgabepflichtige auf Grundlage seiner EDV-Buchführung dauerhafte Wiedergaben (insbesondere einen Ausdruck) her, so ist er verpflichtet, davon Druckdateien oder Exportfiles (jeweils als unformatierter Text) der erstellten Auswertungen anzufertigen, aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen.

Unter dieser Voraussetzung beendet zB. der Ausdruck von Unterlagen die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Originaldatenbestände, der Hard- und Software.

Die Erweiterung der Mitwirkungspflichten und sonstiger Pflichten zur Einsichtgewährung dient der Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bzw der Steigerung der Effizienz der Finanzverwaltung, insbesondere der Betriebsprüfung. Sie ermöglicht ua. den Einsatz von Prüfungssoftware [vgl. Krause/Breit, Der Einsatz von Prüfungssoftware bei der Jahresabschlussprüfung, in Gassner/Gröhs/Lang (Hrsg), Zukunftsaufgaben der Wirtschaftsprüfung, Wien 1997, 57ff].

Die Pflicht, auf Verlangen der Abgabenbehörden Daten auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen, trifft jeden, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist. Solche Einsichtsverpflichtungen ergeben sich etwa aus den §§ 138, 143, 144 und 172 BAO.

Aus der Erweiterung der eingangs genannten Obliegenheiten resultieren entsprechende Vorsorgepflichten, nämlich bei Verwendung von Datenträgern für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie für die Aufbewahrung von Unterlagen (iSd § 132 Abs 1) die Vorkehrungen zu treffen, um auf Verlangen der Abgabenbehörde die Daten auf Datenträgern (zB. Disketten) zur Verfügung stellen zu können.

Mit dieser Gesetzesänderung ist keine gesonderte Inkrafttretensbestimmung verbunden, sodaß sie mit dem der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag, das ist der 13. Jänner 1999, in Kraft getreten ist. Bei Betriebsprüfungen - und bei sonstigen Verpflichtungen zur Einsichtgewährung, siehe Erläuterungen - kann daher ab diesem Zeitpunkt verlangt werden, daß Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Das trifft grundsätzlich auch auf Daten zu, welche Zeiträume oder Zeitpunkte betreffen, die vor der Gesetzesänderung liegen, und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch in elektronischer Form gespeichert waren.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird darauf hingewiesen, daß mit der Erweiterung der Obliegenheiten auch Vorsorgepflichten verbunden sind. Ein Teil der EDV-Systeme, welche derzeit von den Abgabepflichtigen für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen eingesetzt werden, ist technisch noch nicht in der Lage, Druckdateien oder Exportfiles zu erstellen. Das Verlangen, Datenträger zur Verfügung zu stellen, wird sich daher vorläufig auf diejenigen Abgabepflichtigen beschränken müssen, welche dazu in der Lage sind. Beanstandungen wegen der Nichterfüllung der neuen Obliegenheiten sind bei Abgabepflichtigen, welche aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse erst Vorkehrungen treffen müssen (Umrüstung der Hard- und Software), bis 31. Dezember 2000 **nicht** vorzunehmen.

Das bedeutet, daß die Daten nach dem Zeitpunkt der Umrüstung, jedenfalls aber ab dem 1.1.2001, über Verlangen auf Datenträgern zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

5. März 1999